

Begriffserklärung – Haftpflicht-Unfall / Kasko-Unfall

Paul Orthuber e.K. - Kfz-Sachverständigenbüro
Gallmeierstraße 1c
D- 84032 Landshut
Tel.: 0871-1434246, Mobil: 0175-6982612, Fax: 0871-1438247
Mail: orthuber.paul@hotmail.de, Internet: www.kfz-sv-orthuber.de



<u>Haftpflicht-Unfall</u>	<u>Kasko-Unfall</u>
Abschleppkosten Bei einem unverschuldeten Unfall sind diese grundsätzlich vom Unfallverursacher (oder dessen Versicherung) zu ersetzen. Abschleppkosten zu einer Werkstatt „Ihres“ Vertrauens, die räumlich nahe gelegen ist (bis ca. 100 km) sind zu erstatten. Auch wird ein zweiter Abschleppvorgang erstattet, wenn z. B. die Polizei den ersten Abschleppvorgang veranlasst hat, aber Sie das Fahrzeug in „Ihrer“ Fachwerkstatt repariert haben möchten.	Abschleppkosten In der Kasko-Versicherung sind Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen zuverlässigen Fachwerkstatt erstattungsfähig, wenn ein Reparaturschaden vorliegt. Die Erstattungsfähigkeit der Abschleppkosten ergibt sich aus § 13 Abs. 5 AKB. Im Falle eines Totalschadens sind Abschleppkosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Dies gilt zumindest für einen "echten" Totalschaden. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden wird in der Literatur und von einigen Gerichten die Erstattungsfähigkeit von Abschleppkosten bejaht.
Anwaltskosten Liegt kein Bagatellschaden vor (Reparaturkosten unter 750 €) muss die Versicherung des Schädigers diese Kosten übernehmen. Ein Anwalt sollten dann beauftragt werden, wenn die Schuldfrage nicht genau geklärt ist oder Personenschäden eingetreten sind.	Anwaltskosten Anwaltskosten in einer Kasko-Versicherung müssen nicht übernommen werden.
Auslagenpauschale Die steht Ihnen immer zu, egal ob Sie reparieren lassen oder nach Gutachten (fiktiv) abrechnen. Hierfür erhält der Geschädigte eine Auslagenpauschale, deren Höhe regional unterschiedlich ist. Sie liegt ca. zwischen 15 und 25 €. Wenn Sie höhere Auslagen für Porto, Telefon u. a. haben, müssen Sie das nachweisen.	Auslagenpauschale Sie gehört nicht zum Umfang einer Kasko-Versicherung.
Mietwagen Anspruch haben alle die, die mehr als 20 km fahren müssen (ausgenommen Anspruchsteller bei denen das Fahrzeug ständig einsatzbereit sein muss) und das Kfz	Mietwagen Mietwagenkosten werden durch die Kasko-Versicherung nicht erstattet.

Begriffserklärung – Haftpflicht-Unfall / Kasko-Unfall

auf Grund des Schadens nicht mehr fahrbereit ist oder das Fahrzeug in der Werkstatt zum reparieren steht, oder zum Zweck des Feststellens der Schadenshöhe ausfällt. Es darf sofort nach Schadeneintritt ein Ersatzfahrzeug genommen werden. Um einen Abzug wegen Eigensparnis zu umgehen, sollten Sie ein kleineres Fahrzeug anmieten. Bei 5-10 Jahre alten Kfz muss die nächst niedrigere Gruppe, und bei 10 Jahren die zweit niedrigere Gruppe gewählt werden (Gruppe kann beim SV nachgefragt werden). Bei längerer Mietdauer sollten Sie ein günstiges Angebot wählen, damit es keine Probleme mit dem Kfz-Versicherer gibt (Schadenminderungspflicht).

Nutzungsausfallentschädigung

Gibt es nur, wenn der tatsächliche Ausfall der Nutzungsmöglichkeit nachgewiesen wird. (z.B. Reparaturbestätigung, oder bei Anschaffung eines anderen Fahrzeuges den Kfz-Schein). Wer keinen Mietwagen benötigt, kann Bargeld – je nach Auto zwischen 27 und 99 € pro Tag fordern. Ist das Kfz nach dem Unfall nicht mehr fahrbereit und betragen die Reparaturkosten 100 – 130% dann akzeptiert die Rechtssprechung auch eine Überlegungszeit (max. 5 Tage) je nach Wert des Kfz.

Sachverständigengutachten

Bei einem unverschuldeten Unfall können Sie ein Gutachter Ihrer Wahl beauftragen und müssen keinen Sachverständigen der gegnerischen Versicherung akzeptieren, selbst wenn dieser tätig wird, müssen die Kosten „Ihres“ Gutachters übernommen werden. Bei Bagatellschäden (Reparaturkosten unter 750 €) dürfen Sie evtl. nur einen Kostenvoranschlag machen lassen (SV fragen). Die Reparaturkosten werden mit der Werkstatt Ihres Vertrauens bezahlt oder fiktiv nach Gutachten oder Kostenvoranschlag abgerechnet. Bei der „fiktiven Schadenregulierung“ dürfen die Versicherer die evtl. anfallende Mehrwertsteuer von der Rechnung abziehen. Bei Reparaturen ohne SV können Streitigkeiten zwischen Werkstatt Versicherungen und Geschädigten

Nutzungsausfallentschädigung

In der Kasko-Versicherung wird keine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt, § 13 Abs. 6 AKB.

Sachverständigengutachten

Lässt der Versicherte zur Ermittlung des Schadens ein Gutachten erstellen, so fallen die Kosten hierfür nicht unter den Versicherungsschutz, sofern der Versicherer den Versicherten nicht ausdrücklich zur Einholung eines Gutachtens aufgefordert hat. Ein Erstattungsanspruch kann allerdings auch dann bestehen, wenn der Versicherer die Deckung zu Unrecht ablehnt und der Versicherte zur Beweissicherung ein Gutachten erstellen lässt.

Begriffserklärung – Haftpflicht-Unfall / Kasko-Unfall

entstehen, die sich ohne Gutachten nicht klären lassen.	
Totalschaden Sie haben Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert für ein vergleichbares Fahrzeug. Das ist die Summe, die Sie bei einem seriösen Gebrauchtwagenhändler zahlen müssten – abzüglich Restwert. Der Restwert ist die Summe, für die Sie den Unfallwagen noch verkaufen könnten. Wenn Sie wieder ein Auto kaufen, können Sie die Kosten für An – und Abmelden sowie Nummernschilder fordern. Bei Kauf bei einem Autohändler kann man diesen Preis herausrechnen lassen und diese Kosten mit der Versicherung verrechnen.	Totalschaden Sie haben Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert für ein vergleichbares Fahrzeug.
Wertminderung Handelt es sich um keinen Bagatellschaden (Reparaturkosten unter 750 €) und ist das Fahrzeug nicht älter als fünf Jahre und hat weniger als 100 000 km Laufleistung, besteht darauf ein Anspruch auch bei fiktiver Abrechnung. Nach neuester Rechtsprechung können auch noch ältere Fahrzeuge mit weit mehr als 100 000 km diesen Anspruch auf eine markttille Wertminderung haben. Feststellen kann dies der SV.	Wertminderung Vom Kasko-Versicherer wird ein Minderwert nicht erstattet, § 13 Abs. 6 AKB.

Für weiter Fragen oder Wünsche kontaktieren Sie uns bitte.

Wir werden ihre Fragen schnellstmöglich beantworten und ihnen weiterhelfen soweit es uns möglich ist.

(C) 2013 bei Kfz-Sachverständigenbüro, Paul Orthuber e.K., Gallmeierstraße 1c, D- 84032 Landshut